a) Dorferneuerungsprogramm des Landes Niedersachsen

Herr Heidemann berichtet über eine aktuelle Information des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Amt für Landentwicklung, zum Programm für Dorferneuerung des Landes Niedersachen, das zukünftig unter dem Begriff „Dorfentwicklung“ angeboten werden soll. Dabei soll das Förderinstrument stärker als bisher auf die konkreten Entwicklungsperspektiven der Dörfer zugeschnitten werden. Zukünftig soll die planerische Betrachtung auch über das Einzeldorf hinausgehen und daher sollen künftig „Dorfregionen“ in die Betrachtung genommen werden. Es ist beabsichtigt, noch im Jahre 2014 einen Wettbewerb zur Aufnahme in das neue Förderprogramm durchzuführen.

Der Ausschuss hat die Informationen zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird mitgeteilt, dass die Gemeinden Alfhausen und Rieste bereits eine Aufnahme erreichen konnten und für die Gemeinden Eggermühlen und Kettenkamp eine Aufnahme möglich erscheint.

b) 68. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück

Mit der 68. Änderung des FNP soll für den in Bersenbrück beabsichtigten Neubau des Kreisbauhofes und der Feuerwehrtechnischen Zentrale einschl. Veterinäramt und Zulassungsstelle des Straßenverkehrsamtes eine Gemeinbedarfsfläche im Süden der bebauten Ortslage zwischen der Bramscher Straße und der Bahnlinie Osnabrück-Wilhelmshaven ausgewiesen werden. Die Stadt Bersenbrück hat hier bereits einen entsprechenden Bebauungsplan aufgestellt. Parallel dazu erfolgt eine Darstellung als Gemeinbedarfsfläche im Flächennutzungsplan. Des Weiteren wird die Haserevitalisierungsfläche in Gehrde als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche ausgewiesen. Das Verfahren für die 68. Änderung des FNP mit Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde bereits durchgeführt. Derzeit werden die Stellungnahmen ausgewertet. Grundsätzliche Bedenken wurden nicht vorgetragen. Auf Anfrage von Ratsherrn Hesselkamp teilt Herr Heidemann mit, dass sich der Umfang von Kompensationsmaßnahmen nicht nur nach der Größe des jeweiligen Baugebietes richtet, sondern insbesondere nach dem Grad der nach dem Bebauungsplan erlaubten Versiegelung der Grundstücke.

Es wird im Ausschuss abschließend vereinbart, dass die Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro den Abwägungsvorschlag erarbeitet und dann direkt Ende Juni dem SGA und anschließend dem Samtgemeinderat zur Entscheidung vorlegt.